

# Stiftungsstatut

## Präambel

Die Erde ist aller Menschen Lebensgrund. Sie gehört niemandem persönlich. Boden, Wasser, Luft und Licht sollen allen Geschöpfen zur angemessenen, artgerechten Entfaltung zur Verfügung stehen. Wir erachten es darum als Menschenpflicht, diesen Lebenselementen gemeinsam Sorge zu tragen und für sie Verantwortung zu übernehmen. Sie dürfen nicht von einzelnen natürlichen oder juristischen Personen zu Eigentum genommen und damit anderen vorenthalten werden. Die Menschen gestalten ihre Beziehungen nach fairen Regeln. Sie suchen darin die Balance zwischen Freiheit, Gleichheit und Solidarität.

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "NWO-Stiftung Belcampo" besteht eine gesamtschweizerisch tätige Stiftung gemäss Art. 80 ff Zivilgesetzbuch mit Sitz in Freienbach SZ. Der Stiftungsname nimmt Bezug auf die "Natürliche Wirtschaftsordnung", das Hauptwerk des deutsch-argentinischen Wirtschafts- und Sozialreformers Silvio Gesell (1862-1930) sowie auf die Forderung von Pierre Tapernoux (1909-2007), nach Bel Campo - schönem Wohnen - auf gemeinschaftlichem Boden.

## Art. 2 Zweck

Die NWO-Stiftung Belcampo erstrebt ein gemeinnütziges Bodenrecht sowie die Schonung der natürlichen Ressourcen durch Rückführung der elementaren Lebensgrundlagen in die Verfügbarkeit von Gemeinwesen und Körperschaften.

Die Stiftung unterstützt Ideen und Aktivitäten, die zu einer sozial- und umweltverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung führen.

Grundlage für die Verwirklichung des Stiftungszwecks ist der Erhalt und die Mehrung des Stiftungsvermögens. Eine Verwendung der Mittel ausserhalb des Stiftungszwecks ist ausgeschlossen.

## Art. 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus der von Paul Gysin (1911-1993) zusammengetragenen Schweiz. Freiwirtschaftlichen Bibliothek, aus Barmitteln und aus Grundstücken.

Zum Stiftungsvermögen gehören die Grundstücke

- Grundbuch Egliswil AG, Nr. 299, Nr. 477
- Grundbuch Hölstein BL, Parzellen Nr. 1679 und
- Sektion III, Parzelle 2034, Rütimeyerstrasse 40, Basel
- Flurstück 829, In den Weinbergen, D 74706 Osterburken

Ihre Grundstücke gibt die Stiftung den Nutzern dauerhaft im Baurecht ab.

Die Stiftung kann Vermächtnisse und Schenkungen von Personen und Institutionen entgegennehmen, welche den Stiftungsgrundsätzen zustimmen. Sie kann mit Stiftungen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten oder fusionieren.

#### **Art. 4 Stiftungsrat**

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, bestehend aus fünf bis 12 Mitgliedern.

Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident: Heinz Girschweiler, 8606 Nänikon; Sekretär: Othmar Metzger, 8143 Stallikon; Kassier: Marcel Liner, 4144 Arlesheim; Jürg Peter Burki, 5600 Lenzburg; Alfred von Euw, 9428 Lachen AR; Marianne Kunz, D-85049 Ingolstadt; Leonhard Ott, 8200 Schaffhausen;

Werner Rosenberger, 5600 Ammerswil; Hansruedi Weber, 5408 Ennetbaden.

Zwei Mitglieder können durch die Initiative für natürliche Wirtschaftsordnung (INWO) oder durch deren allfällige Nachfolgeorganisation bestimmt werden.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich im Übrigen selbst. Er fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit an Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. an einer Abstimmung teilnimmt. Die Beschlussfassung auf dem Schriftweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beschlussfassung verlangt.

Präsident, Sekretär und Kassier vertreten die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen.

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung selbst besorgen oder diese einem aussenstehenden Fachorgan übertragen.

Der Stiftungsrat gibt sich für seine Tätigkeit eines oder mehrere Reglemente, die er der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet. Er orientiert Stifter und Spender jährlich in einer dafür geeigneten Form über seine Tätigkeit und den Stand der Stiftung, insbesondere an der Jahresversammlung der INWO Schweiz.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates ist nicht beschränkt.

Abberufung aus dem Stiftungsrat ist möglich, wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zu ordnungsgemässer Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

#### **Art. 6 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Eine weitergehende Haftung besteht für sie nicht.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

#### **Art. 7 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat bezeichnet eine eidgenössisch anerkannte zugelassene Revisionsstelle zur Prüfung der Rechnung, meldet diese der Aufsichtsbehörde und lässt sie im Handelsregister eintragen.

Die Revisionsstelle verfasst einen Prüfungsbericht samt Antrag zuhanden des Stiftungsrates.

Sie meldet diesem allfällige festgestellte Mängel. Werden diese nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

#### **Art. 8 Auflösung**

Die Stiftung kann sich auf einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates hin und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auflösen. In diesem Fall (sowie bei Aufhebung der

Stiftung nach Art. 80 ZGB) ist das Vermögen der Stiftung auf eine andere Stiftung ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Die Schweiz. Freiwirtschaftliche Bibliothek ist dannzumal einer geeigneten öffentlichen Bibliothek zu übergeben.

Liegenschaften im Eigentum der Stiftung dürfen auch bei einer Auflösung nicht veräussert werden. Die Grundstücke sind dem Handel und damit der Spekulation zu entziehen. Der Boden ist den Einwohnergemeinden zu übergeben mit der Auflage, das Land, falls es nicht für öffentliche Anlagen benötigt wird, nur im Baurecht zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Baurechtszinsen sind von den Gemeinden für den Kauf von Land zu verwenden, welches wieder zur Nutzung gegen entsprechenden Baurechtszins zur Verfügung gestellt werden muss.

#### **Art. 9 Aufsicht**

Aufsichtsbehörde für die Stiftung ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI).

Statut genehmigt am 26. März 2011 durch gleichlautende Beschlüsse der Stiftungsräte

- Belcampo

- NWO Stiftung für natürliche Wirtschaftsordnung.

Die beiden Stiftungen sind fortan vereint in der neuen „NWO-Stiftung Belcampo“.

Heinz Girschweiler, Präsident

Othmar Metzger, Sekretär

Marcel Liner, Kassier

Jürg Peter Burki

Alfred von Euw

Marianne Kunz

Leonhard Ott

Werner Rosenberger

Hansruedi Weber